

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAPSOLUTE GmbH - Stand: 08/2005 -

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle, auch künftige Vertragsverhältnisse zwischen der MAPSOLUTE GmbH und dem Kunden, sofern er ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Die allgemeinen Bestimmungen unter A. und die Nutzungsbedingungen für Daten Dritter unter B. gelten für alle Verträge sofern nicht die besonderen Bestimmungen unter C: Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt, D: Einräumung von Nutzungsrechten an Software oder an Onlinediensten auf Zeit und E: Sonstige Dienstleistungen, für den jeweiligen Bereich andere Regelungen treffen. Diese AGB gelten für alle Verträge, ob der Vertrag via Internet oder auf anderem Wege geschlossen wurde.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, wenn MAPSOLUTE nicht ihrer Einbeziehung schriftlich zustimmt. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde hierauf hingewiesen wird und nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich der Änderung widerspricht.

2. Gegenstand

Die in den Produkten der MAPSOLUTE dargestellten Daten und Informationen werden von Dritten bezogen (siehe B) und eventuell durch den Kunden selbst oder auf dessen Anweisung durch MAPSOLUTE ergänzt. MAPSOLUTEs vertragliche Leistungsverpflichtung beschränkt sich auf die Aufarbeitung, Visualisierung und/oder interne Implementierung dieser Daten beim Kunden. Sämtliche Kartendarstellungen sind - wie alle Landkarten - ständigen Veränderungen unterworfen und niemals eine vollständige Abbildung der Wirklichkeit. MAPSOLUTE schuldet daher nicht die Sicherstellung der Richtigkeit der Kartendarstellungen und anderer Daten. Sofern MAPSOLUTE die Ergänzung dieser Daten im Auftrag des Kunden übernimmt, ist die Haftung - unbeschadet A 6. - auf Fehler bei der Verarbeitung vom Kunden übermittelter Daten beschränkt.

Die Verwendung von Produkten der MAPSOLUTE für die Errichtung folgender Funktionen ist im Leistungsumfang nicht enthalten und bedarf einer gesonderten Lizenzvereinbarung: (i) Die Übertragung, und/oder Darstellung von Daten, die aus der die Messung von Fahrzeug- und Personenbewegungen bzw. deren Ortung auf der Basis technischer Systeme wie Global Positioning Systems (GPS), Gyroskopen, Radensoren etc. erhoben werden; (ii) Datenübermittlung an mobile Endgeräte; (iii) Automatisierung der zur Verfügung gestellten Funktionen, zb. zur Geocodierung von Massendaten, Berechnung von Tourenplänen, oder Ähnliches. Nicht zum Leistungsumfang gehört auch die Ermöglichung des Zuganges ins Internet und die Bereitstellung von Kommunikationswegen zwischen dem Kunden, dessen Nutzern und MAPSOLUTE.

MAPSOLUTE ist berechtigt im Rahmen der Weiterentwicklung und Optimierung ihrer Produkte Änderungen an ihnen vorzunehmen, sofern hierdurch nicht die wesentlichen Leistungsmerkmale eingeschränkt werden

Die Produkte der Mapsolute können Verknüpfungen ("Hyper)links") zu Internet- oder WAP-Seiten dritter Anbieter enthalten. Mapsolute hat die Anbieter dieser Internet- oder WAP-Seiten sorgfältig nach bestem Wissen ausgewählt. Die dritten Anbieter erstellen, verwalten und pflegen ihre Internet- oder WAP-Seiten und die Inhalte dieser Internet- oder WAP-Seiten in eigener Verantwortung. Die Inhalte dieser Seiten sind Mapsolute nicht bekannt, werden von Mapsolute nicht überprüft und deren Bereitstellung ist in keinem Fall Gegenstand des Vertrages mit Mapsolute.

3. Rechnungen, Zahlungsverzug, Preiserhöhung

Alle Rechnungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sind zwei Wochen nach Zugang fällig. Ab Fälligkeit ist MAPSOLUTE berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu erheben. Weitergehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen. Die Leistungsverpflichtung der MAPSOLUTE aus Dauerschuldverhältnissen ist für die Dauer des Zahlungsverzuges des Kunden unterbrochen. Sofern dritte Lieferanten die Preise, die bei Abschluss des Vertrages mit dem Kunden bestanden, gegenüber MAPSOLUTE erhöhen, so steht MAPSOLUTE das

Recht zu, die Preise gegenüber dem Kunden entsprechend zu erhöhen, sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt. MAPSOLUTE darf weiterhin frühestens nach einem Jahr der Vertragslaufzeit jeweils einmal im Kalenderjahr die Preise um maximal weitere 5% erhöhen, sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Die Preiserhöhung wird wirksam zwei Wochen nach Mitteilung zum nächsten Monatsersten. Sofern der dritte Lieferant, aufgrund dessen Preiserhöhung MAPSOLUTE seine Preise erhöht, Datenmaterial liefert, steht dem Kunden das Recht zu innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch MAPSOLUTE den Vertrag in Bezug auf die Lieferung der Daten teilweise zu kündigen und muss dann selbst für die Bereitstellung der Daten Sorge tragen. Sollte die Preiserhöhung durch MAPSOLUTE 10% innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen, so steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung gegenüber MAPSOLUTE ausgeübt werden muss.

Sofern Mapsolute eine dritte Partei mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso beauftragt hat, so steht Mapsolute jederzeit das Recht zu, durch eine schriftliche oder gefaxte Mitteilung an den Kunden dieses Recht zu widerrufen und Zahlungen an sich selbst zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises sowie der Nebenkosten zzgl. Mehrwertsteuer sowie sämtlicher einschließlich nach dem Vertragsschluss entstandener Forderungen der MAPSOLUTE geht das Eigentum an vom Kunden gekauften Sachen über.

5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Sofern der Kunde die Sachen von MAPSOLUTE zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt, ist er berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt MAPSOLUTE jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte, auch diejenigen aus einem Kontokorrentverhältnis des Kunden mit seinem Abnehmer, erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MAPSOLUTE die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich MAPSOLUTE, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Sobald Zahlungsverzug vorliegt, kann MAPSOLUTE verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen MAPSOLUTE bei Pflichtverletzungen bestehen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von MAPSOLUTE und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte haftet MAPSOLUTE für vertragstypische und voraussehbare Schäden, nicht aber für entgangenen Gewinn und für Mangelfolgeschäden. Weitere Schadensersatzansprüche bestehen nicht. Für den Verlust von Daten, Programmen und deren Wiederherstellung haftet MAPSOLUTE gegenüber Kunden ebenfalls nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die Datensicherung aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

7. Rücktritt

Jeder Rücktritt des Kunden wegen Pflichtverletzung setzt ein Verschulden von MAPSOLUTE voraus. MAPSOLUTE steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu, dass MAPSOLUTE ihre Vertragsverpflichtungen nicht erfüllen kann in den Fällen Höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen. Das Rücktrittsrecht steht MAPSOLUTE auch dann zu, wenn MAPSOLUTE ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann weil dritte Lieferanten (insbesondere Lieferanten von Daten) ihrerseits - ohne Verschulden von MAPSOLUTE - ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen (Selbstbelieferungsvorbehalt).

8. Gefahrübergang

Die Gefahr der Nicht- oder Falschübermittlung der Daten geht auf den Kunden über, sobald die Daten den Einflussbereich der MAPSOLUTE verlassen haben.

9. Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung von MAPSOLUTE anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

10. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem jeweils selben Vertragsverhältnis beruhen. Softwarekauf, Softwarewartung sowie sonstige einzelne Vertragsgegenstände gelten als jeweils selbständige Vertragsverhältnisse im Sinne dieser Klausel, auch wenn die diesbezüglichen Verträge gleichzeitig oder in einer Vertragsurkunde geschlossen wurden.

11. Fristen

Die Einhaltung sämtlicher Fristen durch MAPSOLUTE setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte oder gesetzte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

12. Passwortsicherheit

Der Kunde kann sein Passwort für den Administrationsbereich selbst bestimmen. Er ist daher für die Wahl des Passwortes verantwortlich. Sollte MAPSOLUTE dem Kunden einen Login-Namen und ein Passwort per Email zukommen lassen, so ist der Kunde verpflichtet dieses umgehend eigenständig über die Map24 Seiten zu ändern. Der Kunde stellt die Vertraulichkeit seines Passwortes sicher. Der Kunde wird das Passwort Dritten oder Mitarbeitern von MAPSOLUTE nicht offenbaren. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Passwortes nach dem heutigen Stand der Technik zwar eine hohe, aber keine absolute Sicherheit bietet. Im Falle eines Zugriffs Dritter über das Passwort des Kunden ist daher MAPSOLUTE von der Haftung befreit. Für den Fall, dass der Kunde das Passwort oder sonstige Kennungen vergisst, werden ihm auf Anfrage nach entsprechender Legitimation per Email das Passwort bzw. die sonstigen Kennungen zugesandt. Für den Fall, dass ein Dritter Kenntnis von dem Passwort oder den sonstigen Kennungen erhält, können die Zugangsdaten des Kunden geändert werden. Die alten Zugangsdaten verlieren dann ihre Gültigkeit, die neuen werden an die Emailadresse des Kunden verschickt.

13. Quellenangaben

Bei der Nutzung der Produkte von MAPSOLUTE dürfen die in den Modulen enthaltenen Quellenangaben und Urhebervermerke nicht entfernen, verborgen, verändern oder sonst wie unkenntlich gemacht werden, bzw. sind diese durch den Kunden in die Applikation einzubinden. Für die Verlinkung mit der Map24-Homepage gilt entsprechendes. Der Kunde verpflichtet sich (i) zur Anbringung eines Copyright-Hinweises auf MAPSOLUTE und die Datenlieferanten auf der entsprechenden Web-Site oder Softwareoberfläche, (ii) zur Schaltung eines Links auf diese AGB und (iii) zur Nichtentfernung des „MapTP“-Logos, das sich bei Datenübermittlung zwischen Client- und Serversoftware dreht.

14. Schutzrechte Dritter

Der Kunde trägt für die Inhalte seiner Applikation, in der Produkte der MAPSOLUTE bereit gestellt werden, selbst die Verantwortung. Insoweit wird der Kunde MAPSOLUTE gegen Ansprüche Dritter aus der Verletzung von Urheberrechten sowie gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten freihalten. Entsprechendes gilt auch für die Inhalte der Map24-Produkte, soweit sie von dem Kunden in die Map24-Karte eingefügt wurden.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand; MAPSOLUTE ist jedoch berechtigt den Kunden an jedem seiner Allgemeinen Gerichtsstände zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16. Sonstige Bestimmungen

Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Verträgen mit MAPSOLUTE bedarf einer vorherigen schriftlichen Einwilligung von MAPSOLUTE. MAPSOLUTE ist berechtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte durchführen zu lassen und Ansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis gilt. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

B. Nutzungsbedingungen für Daten Dritter

1. Nutzungsrecht

MAPSOLUTE bezieht Kartenmaterial und andere artverwandte Daten (die Karten) von Lizenzgebern. Die Karten sind urheberrechtlich geschützt. MAPSOLUTE gewährt dem Kunden eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche Unterlizenz zur Benutzung solcher Karten, die in den Produkten von MAPSOLUTE verwendet werden, ausschließlich für den internen Gebrauch durch den Kunden. Der Kunde darf die Karten weder kopieren, zerlegen, extrahieren, ändern oder daraus abgeleitete Produkte herstellen. Der Kunde darf den Quellcode, Quellendateien oder die Struktur der Karten insgesamt oder teilweise weder ableiten noch eine solche Ableitung versuchen, und zwar weder durch Umkonstruierung, Zerlegung, Dekompilierung oder auf anderen Wegen. Der Kunde darf die Produkte nicht zum Betreiben einer Dienstleistungsfirma oder zu anderen Zwecken nutzen, die das Verarbeiten von Karten durch andere Personen oder Einheiten einschließen. Der Kunde erhält keine Eigentumsrechte, die insgesamt bei den Lizenzgebern verbleiben. Hinweise auf ein Copyright oder den Eigentumsvorbehalt in oder an den Karten dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

2. Keine Garantie

MAPSOLUTE gewährt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Fehlerfreiheit der Karten.

3. Drittberechtigter Lizenzgeber

Der Lizenzgeber fungiert als Drittberechtigter der Rechte von MAPSOLUTE in Bezug auf die Rechte aus dieser lit B., aber nicht als Partei des Vertrages zwischen Kunde und MAPSOLUTE. Dem Lizenzgeber obliegen keine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

C. Überlassung von Standardsoftware

1. Leistungsumfang bei Überlassung von Standardsoftware

Mit einem Vertrag über den dauerhaften Erwerb von Standardsoftware erwirbt der Kunde das dauerhafte, nicht ausschließliche Recht die Standardsoftware gegen die vereinbarte Vergütung zu nutzen. Dieses Recht wird erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises wirksam. MAPSOLUTE vergibt das Nutzungsrecht an der Software nur für die im Vertrag bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen. Eine gleichzeitige Nutzbarkeit der Software auf mehr Arbeitsplätzen bedarf der schriftlichen Genehmigung von MAPSOLUTE. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt umfasst der Erwerb der Software nicht auch den Erwerb des Nutzungsrechts eventuell notwendiger Karten oder sonstiger Daten Dritter.

2. Schutzrechte von MAPSOLUTE

Alle gegenwärtigen und zukünftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von MAPSOLUTE dem Kunden überlassenen Programmen und an allen gegebenenfalls daraus abgeleiteten Programmen und Programmteilen verbleiben bei MAPSOLUTE. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen (außer erstmaliger Installation, Laden in den Arbeitsspeicher und Erstellung notwendiger Sicherheitskopien). Der Kunde darf die Software nur in den Fällen des § 69e UrhG ändern. Die Änderungen dürfen durch im Wettbewerbsverhältnis mit der MAPSOLUTE stehende Dritte nur dann durchgeführt werden, wenn MAPSOLUTE solche Änderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt innerhalb einer hinreichenden Frist nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Kunden vornehmen will. Der Kunde ist verpflichtet, die Software vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen sowie durch Anweisungen und Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass die vertraglichen Rechte der MAPSOLUTE aufgrund dieser Bedingungen gewahrt bleiben.

3. Versendung

Die Versendung der Software erfolgt auf Datenträgern mit üblichen Transportmitteln oder online. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer, bzw. mit Abschluss der Übermittlung der Daten an den Kunden auf den Kunden über. Für die Installation der Software ist der Kunde verantwortlich.

4. Eigentumsvorbehalt

An allen körperlichen Datenträgern, auf die die Software aufgespielt ist und an der Software selbst, behält MAPSOLUTE das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung sowie sämtlicher einschließlich nach dem Vertragsschluss entstandener Forderungen der MAPSOLUTE. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch MAPSOLUTE erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und der Kunde ist verpflichtet alle Programmkopien, die nicht auf von MAPSOLUTE gelieferten Datenträgern gespeichert sind, umgehend zu löschen.

5. Umfang der Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und eventuelle offene Mängel unverzüglich, maximal binnen 10 Tagen, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich, maximal binnen 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Im Falle der Gewährleistung hat MAPSOLUTE - unter Ausschluss anderer Rechte des Kunden – zunächst das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung steht dem Kunden das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrage zu. Jeder Mängelgewährleistungsanspruch verjährt in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels. Hinsichtlich der Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gem. § 437 Nr. 2 BGB gilt die Verjährungsbeschränkung ferner soweit nicht, wie MAPSOLUTE gem. A 6. haftet. Rückgriffsansprüche des Bestellers beim Verbrauchergüterkauf bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. Weiterveräußerung, Vermietung, unentgeltliche Überlassung

Die Weiterveräußerung und unentgeltliche Überlassung der Software ist zulässig, sofern der Kunde vor der Veräußerung MAPSOLUTE Name und Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitteilt und der neue Anwender diese AGB gegenüber MAPSOLUTE schriftlich anerkennt. Im Falle der Weiterveräußerung und der unentgeltlichen Überlassung muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt bei Weiterveräußerung für immer, bei unentgeltlicher Überlassung für die Zeit der Überlassung an den neuen Anwender. Der Kunde ist nicht zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung der Software auf Zeit berechtigt. Sofern der Kunde gegen diese Verpflichtungen bei Weiterveräußerung verstößt, ist er verpflichtet, an MAPSOLUTE eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung für den Erwerb der Software zu zahlen. Weitergehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.

7. Sonstige Dienstleistungen

Für Beratung, Schulung und Installation sowie An- und Abreise werden dem Kunden die Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen unter E. dieser AGB.

D. Einräumung von Nutzungsrechten auf Zeit

1. Rechtseinräumung

Durch einen Vertrag, mit dem MAPSOLUTE dem Kunden das Recht zur Nutzung von Software und/oder eines Onlinedienstes auf Zeit eingeräumt wird, erhält der Kunde das nicht ausschließliche und (soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt) nicht übertragbare durch den Zweck des Vertrages beschränkte Recht die Software und/oder den Onlinedienst zu nutzen. Bei Vertragsende steht der Kunde dafür ein und muss auf Verlangen von MAPSOLUTE an Eides statt versichern, dass er (i) alle Kopien der Software auf seiner EDV-Anlage löscht oder an MAPSOLUTE herausgibt, (ii) er jede weitere Nutzung der Software und des Onlinedienstes unterlässt und (iii) dass jeder Dritte, dem der Kunde

die Software oder den Onlinedienst überlassen hat, die Pflichten unter (i) und (ii) übernommen und befolgt hat.

2. Eigentumsrechte

Ein Übergang der Eigentums oder vergleichbarer Rechte an den von MAPSOLUTE übergebenen Daten, Datenträgern und an sonstigen Sachen (Dokumentationen u.s.w.) findet nicht statt. Das Recht zum Besitz endet ohne weiteres mit Beendigung des Vertrages.

3. Online- Validierung

Mapsolute behält sich vor in die Software oder den Onlinedienst eine Funktionalität einzubauen, die eine regelmäßige online - Validierung der gewährten Lizenz bei den Servern von Mapsolute bewirkt und welche es ermöglicht die Benutzung der Software und des Onlinedienstes zu unterbrechen sollte die Lizenz abgelaufen sein. Mapsolute gewährleistet, dass die Software und der Onlinedienst ausschließlich solche Informationen an Mapsolute überträgt, die notwendige sind um die Fortdauer der Lizenz zu überprüfen.

4. Aufbewahrungspflicht

Sofern die Lizenzgebühr auf der Anzahl von Transaktionen oder vergleichbaren Daten beruht und sofern es nach den vertraglichen Absprachen die Pflicht des Kunden ist diese Transaktionen zu zählen, so ist der Kunde, bzw. jeder hiermit vom Kunden befasste Dritte, wie z.B. Vertriebshändler, verpflichtet die relevanten Daten auf dauerhaftem Speichermedium (entweder elektronisch oder als Ausdruck) für jeden Kalendermonat mindestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem auf den betreffenden Monat folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

5. Prüfung

Im Falle des D.4. hat Mapsolute das Recht die Bücher und Unterlagen in Bezug auf die ordnungsgemäße Meldung der Transaktionsvolumina zu prüfen. Mapsolute wird hiermit eine dritte zur Berufsverschwiegenheit (Wirtschaftsprüfer, Anwalt) verpflichtete Person beauftragen. Dieser Prüfer soll Mapsolute über alle Erkenntnisse berichten, die Mapsolute in diesem Zusammenhang für relevant erachtet. Mapsolute wird derartige Informationen strikt vertraulich behandeln, außer im Falle eines Streits über die Volumina und die vom Kunden geschuldeten Beträge. Sofern der Prüfer Erkenntnisse gewinnt, wonach die tatsächlichen Volumina eines Kalendermonats um mindestens 10% oder in zwei Kalendermonaten eines Kalenderjahres um mindestens 5% höher waren als an Mapsolute berichtet, so trägt der Kunde die Kosten des Prüfers. Das gleiche gilt, sofern der Prüfer Erkenntnisse gewinnt, wonach der Kunde seinen Verpflichtungen aus D.4 nicht nachgekommen ist. In allen anderen Fällen trägt Mapsolute die Kosten des Prüfers.

E. Sonstige Dienstleistungen

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang sonstiger Aufträge zu Dienstleistungen im Bereich der EDV, wie z.B. die Unterstützung des Kunden bei Installation von Hard- oder Software, Kundendienst, der nicht von bestehenden Wartungsverträgen erfasst ist, Schulung, Beratung oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen, bestimmt sich nach den Bestimmungen des Auftrags des Kunden oder des Dienstleistungsvertrages.

2. Vergütung

Die Berechnung der Vergütung für Dienstleistungen erfolgt, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstiger Spesen gem. der jeweils gültigen Preisliste der MAPSOLUTE. Bei Vergütung nach Aufwand werden geleistete Stunden in einen Arbeitsbericht aufgenommen. Angefangene Arbeitshalbstunden werden als halbe Stunden abgerechnet. Sowohl bei Berechnung nach Aufwand als auch bei einem Pauschalpreis werden die Ersatzteile nach den jeweils gültigen Preislisten von MAPSOLUTE zusätzlich abgerechnet.

3. Termine

Dem Kunden genannte Termine, auch wenn eine Uhrzeit genannt sein sollte, sowie die Nennung von Namen von Mitarbeitern sind nur unverbindlich in Aussicht gestellt.